

Die folgenden Ausführungen wollen und können diese sehr schwierige und zweifelhafte Frage begreiflicherweise nur juristisch beleuchten; sie werden lediglich die rechtlichen Gesichtspunkte klarstellen, die für und gegen die Auffassung eines möglichen kunstgewerblichen Schutzes typographisch hervorragender Erzeugnisse sprechen können. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle ein Druckwerk in seiner typographischen Gesamtwirkung so sehr über das Höchstmaß des von Erzeugungsstätten dieser Art zu fordernden kunsttechnischen Könnens hinausgeht, daß von einer wirklichen künstlerischen Leistung gesprochen werden kann, wird im Streitfalle nicht so sehr von der Auffassung des Juristen, als von dem Gutachten des zu seiner Unterstützung heranzuziehenden Sachverständigen abhängen. Im folgenden handelt es sich um die grundsätzliche Auffassung, also darum, wie man sich zu der allgemeinen Frage der Schutzfähigkeit schöner Druckwerke stellen kann.

Es mag viele Fachleute geben, die eine Schutzfähigkeit rundweg ablehnen und die Möglichkeit eines reinen Druckwerks von solch individuellem, urheberrechtlich beachtlichem Charakter überhaupt bestreiten. In der Tat erhebt ja nicht schon jede beliebige geschmackvolle und ästhetisch hervorragende Ausgestaltung einen Gegenstand in die Sphäre des kunstgewerblichen Schutzes. Man kann daher sehr wohl sagen, daß die Herstellung auch des schönsten Druckes nie mehr ist als die Anwendung einer hochentwickelten Drucktechnik, weil, genau betrachtet und jedenfalls von dem maßgeblichen Standpunkte nicht des Laienpublikums, sondern des Sachkundigen, des Sachverständigen aus, das schließliche Arbeitsergebnis sich doch nur aus kunsttechnisch bekannten (freien) oder zwangsläufig bedingten Elementen zusammensetzt. Dann würde allerdings für die künstlerische Gestaltung anderer Elemente durch die Individualität des Herstellers nichts übrig bleiben; dem Druckwerke könnte die besondere künstlerische Individualität derjenigen Persönlichkeit, die die technische Druckherstellung leitet, überhaupt nicht oder nicht merkbar aufgeprägt werden. Mindestens aber würde sich das Individuelle, das eigentlich Künstlerische in so geringen Nuancen ausdrücken, daß man von einem Werk der bildenden Künste nicht sprechen kann. Nur wenn und soweit es dies ist, wird aber ein kunstgewerbliches Erzeugnis vom Gesetze geschützt.

Dieser Standpunkt würde im wesentlichen einer bisher wohl überwiegend vertretenen, auch von mir geteilten Meinung entsprechen, daß es gerade im Gebiete der kunstgewerblichen Erzeugnisse für die Beurteilung der Frage, ob dem Erfordernis einer individuellen Leistung genügt ist, sehr auf die Art des Wertes und auf die Verkehrsanschauung der maßgebenden gewerblichen Kreise ankommt, und daß nicht schon jedes individuelle Merkmal für die urheberrechtliche Beurteilung erheblich sein kann oder jedenfalls zu sein braucht. Jener Standpunkt würde aber weiterhin auch der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes entsprechen: nach ihr genügt nicht schon jede »Bereicherung der Technik«, um die Schutzfähigkeit einer Erfindung und die Patenterteilung für sie zu rechtfertigen, vielmehr muß eine besondere Erheblichkeit des erfinderischen Fortschritts festgestellt werden; erst diese »Erfindungshöhe« begründet die Patentwürdigkeit einer Erfindung.

Aber die Meinungen über die Bewertung hervorragender Druckwerke können doch sehr auseinandergehen; auch die gegenteilige Meinung hat starke Argumente für sich. Sie kann darauf hinweisen, daß gerade auf dem Gebiete des kunstgewerblichen Schutzes die Auffassung über das notwendige Maß eigenpersönlichen künstlerischen Schaffens erheblich geschwankt und daß sich die Rechtsprechung genötigt gesehen hat, den Kreis der schutzfähigen kunstgewerblichen Erzeugnisse allmählich weiter zu ziehen; sie kann ferner darauf hinweisen, daß auf dem ganzen Gebiete des geistigen, literarischen wie künstlerischen Schaffens seit geraumer Zeit gesetzgebungspolitische Bestrebungen bestehen, den Rahmen der urheberrechtlich geschützten Erzeugnisse weiterzuspannen; sie kann schließlich darauf hinweisen, daß in der Rechtsprechung ein juristisch kaum zu rechtfertigender Gegensatz besteht zwischen der Behandlung von Erzeugnissen des literarischen und des kunstgewerblichen Schaffens, ein Gegensatz, der

mit der verspäteten gesetzlichen Anerkennung des Schutzes kunstgewerblicher Schöpfungen zusammenhängt. Während nämlich die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Literatur die Schutzfähigkeit weder von dem Werte der geistigen Leistung noch von dem damit verfolgten Zwecke abhängig macht und die bloße Anordnung oder Zusammenstellung eines bekannten Stoffes bei einem bescheidenen Maße eigentümlicher und neuartiger Formgestaltung als schutzfähiges Erzeugnis anerkannt hat, stellt sie an die Schutzfähigkeit eines künstlerischen oder kunstgewerblichen Erzeugnisses sehr viel höhere Anforderungen und läßt nicht schon eine kunsttechnische Schöpfung individueller Art zur Annahme der Schutzfähigkeit genügen.

Einer unserer besten Kenner des Urheberrechts, Osterrieth, hat in einer Abhandlung über den »Gegenwärtigen Stand des Urheberrechtes« (1917) diese mangelnde Einheitlichkeit unserer Rechtsprechung energisch bekämpft und die Forderung erhoben: »daß jedes künstlerische Streben, einerlei auf welchem Gebiete und zu welchem Zwecke es sich betätigt, unter den Schutz des Gesetzes gestellt werde«. In der Tat gibt das Kunstschutzgesetz keinen Anhalt dafür, daß der Schutz nur für solche Erzeugnisse eines kunstgewerblichen Schaffens gelten solle, in denen eine schöpferische Eigenart besonders stark zutage tritt.

Stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, so wird man zugeben müssen, daß in Einzelfällen, bei klar erkennbarem individuellen Charakter, ein schön gedrucktes Erzeugnis einer wirklichen Buchdrucker Kunst Schutz gegen Nachbildung auf Grund des Kunstschutzgesetzes haben kann. Eine Überspannung des Kunstschutzes braucht darin noch nicht zu liegen. Denn davon, daß etwa jede typographische Qualitätsarbeit damit schon den Schutz gegen Nachahmung erhalte, kann natürlich keine Rede sein, und im konkreten Fall bleibt die eigentliche Entscheidung über den künstlerischen Charakter der Druckschöpfung ohnehin dem Sachverständigen.

Es ist nun ohne weiteres klar, daß aus einer solchen grundsätzlichen Annahme eines möglichen Schutzes künstlerischer Druckwerke eine durchaus andere rechtliche Beurteilung eines photomechanischen Nachdrucks für diese Druckwerke im Gegensatz zu dem gewöhnlichen, unzweifelhaft nicht schutzfähigen Buche folgt. Die Frage der Schutzfähigkeit und Geschütztheit eines bestimmten Druckwerkes ist daher eine grundlegende Frage. Bejaht man sie im konkreten Fall, so ergibt sich in der Tat für den typographisch hervorragenden Originaldruck schon nach geltendem Recht ein urheberrechtlicher Schutz gegen eine Offiziereproduktion des Druckwerks, die durch den Verleger (und ebenso durch jeden Dritten) ohne Erlaubnis des Originaldruckers vorgenommen wird; dieser letztere könnte als Inhaber eines kunstgewerblichen Urheberrechts gegen die Verletzung seines Rechtes mit Unterlassungs- und Schadensersatzklage, ja mit dem Anspruch auf Vernichtung etwaiger widerrechtlich hergestellter Reproduktionsexemplare und schließlich sogar mit dem Antrage auf strafrechtliche Verfolgung vorgehen. Das hätte Bedeutung nicht nur für den inländischen Rechtsschutz, sondern, da Artikel 2 Abs. 4 der Revidierten Berner Übereinkunft die kunstgewerblichen Erzeugnisse nach Maßgabe der inneren Landesgesetzgebungen für international geschützt erklärt, auch im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, der Schweiz und (in etwas beschränkterem Maße) England andererseits, soweit das für die Entscheidung zuständige (gegebenenfalls also das ausländische) Gericht im einzelnen Streitfalle die Schutzfähigkeit bejaht.

Selbst in den Fällen, in denen man wegen einer wesentlichen Mitarbeit des Verlegers an der typographischen Ausgestaltung des Buches auf Grund dieses Zusammenwirkens die Entstehung eines für Drucker und Verleger gemeinschaftlichen kunstgewerblichen Urheberrechtes anzunehmen hätte, wäre der Drucker gegen ein selbständiges Vorgehen des Verlegers geschützt; denn dann dürfte nach § 743 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB.) eine Vertretung dieses gemeinschaftlichen Rechtes durch Offiziereproduktion nur gemeinschaftlich durch beide Berechtigte herbeigeführt werden, nicht aber einseitig durch den Verleger ohne Zustimmung des mitberechtigten Druckers.